

Flughafenbenutzungsordnung
für den
Verkehrsflughafen Dortmund

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beschreibung des Verkehrsflughafens Dortmund	3 - 7
1.1. Allgemeine Angaben zum Verkehrsflughafen Dortmund	
1.2. Meteorologische Angaben	
1.3. Angaben über Flugbetriebsanlagen	
2. Anwendbarkeit der Flughafenbenutzungsordnung	8
3. Benutzung mit Luftfahrzeugen und Bodenabfertigungsdienste	9 - 15
3.1. Befugnis zum Starten und Landen	
3.2. Start- und Landeeinrichtungen	
3.3. Rollen und Schleppen	
3.4. Abfertigungsvorfeld	
3.5. Bodenabfertigungsdienste	
3.6. Statistik	
3.7. Abstellen und Unterstellen	
3.8. Lärmschutz	
3.9. Instandhaltungsarbeiten und Waschen	
3.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	
3.11. Mietrechtliche Haftung	
4. Betreten und Befahren des Flughafengeländes	16 - 20
4.1. Straßen, Plätze und Eingänge	
4.2. Fahrzeugverkehr	
4.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen	
4.4. Mitführen von Tieren	
5. Sonstige Betätigungen am Flughafen	21
5.1. Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	
5.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen	
5.3. Bauarbeiten	
5.4. Datenkommunikationsnetze	

	Seite
6. Sicherheitsbestimmungen	22 - 31
6.1. Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen	
6.2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken	
6.3. Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer	
6.4. Alkohol- und Rauschmittelverbot	
6.5. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	
6.6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten	
6.7. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	
6.8. Lagerung	
6.9. Feuerlösch- und Rettungsdienst	
6.10. Safety Management System (SMS)	
7. Umweltschutz	32 - 33
7.1. Verunreinigungen	
7.2. Abwässer	
7.3. Abfallentsorgung	
7.4. Luftverunreinigungen	
7.5. Enteisungsmittel	
8. Fundsachen	34
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Erlaubnisse	34
10. Zustellungsbevollmächtigter	34
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand	34
12. Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung	35
13. Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung	36

1. Beschreibung des Verkehrsflughafens Dortmund

1.1. Allgemeine Angaben zum Verkehrsflughafen Dortmund

1.1.1. Bezeichnung

Verkehrsflughafen Dortmund

ICAO-Abkürzung: EDLW

1.1.2. Halter des Verkehrsflughafens

Flughafen Dortmund GmbH

Postanschrift: Flughafen Dortmund GmbH
Flugplatz 21
44319 Dortmund

Telefon: 0231 / 9213-01

Fax.: 0231 / 9213-125

SITA: DTMAPXH

1.1.3. Lage und Entfernung zur Stadt

Der Flughafen Dortmund liegt 10 km östlich der Stadtmitte Dortmunds.

1.1.4. Flughafenbezugspunkt (FBP)

Geographische Breite: 51°31'05,925" N

Geographische Länge: 07°36'44,066" E

Höhe über NN: 123,75 m (406 ft)

1.1.5. Startbahnbezugspunkt (SBP)

Geographische Breite: 51°31'08,658" N

Geographische Länge: 07°36'51,788" E

Höhe über NN: 122,63 m (402 ft)

1.1.6. Flughafenbezugstemperatur

21,9°C

1.1.7. Ortsmißweisung

0,8° E

1.1.8. Betriebszeit

Start von 06:00 – 22:00 Uhr (Ortszeit) Landungen bis 23:00 Uhr (Ortszeit). Der Verkehrsflughafen Dortmund dient dem allg. Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06:00 und 22:00 Uhr (Ortszeit).

Flugzeuge im planmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 22:00 Uhr (Ortszeit) auf dem Verkehrsflughafen Dortmund vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch die Flughafen Dortmund GmbH noch bis 23:00 Uhr (Ortszeit) landen.

Es dürfen nur Flugzeuge für verspätete Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind. Die Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Sollte die Zahl von 20 Verspätungen in einem Monat überschritten werden, dürfen weitere Spätlandungen in dem betreffenden Monat nur noch mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht zugelassen werden. Diese kann insbesondere bei Vorhersehbarkeit und/oder mehrfacher Wiederholung einer Verspätung auf einer Flugverbindung ihre Zustimmung versagen.

Anträge sind durch die Flughafen Dortmund GmbH bei der örtlichen Luftaufsicht zu stellen.

1.1.9. Arten der Luftfahrzeuge

Auf dem Verkehrsflughafen Dortmund dürfen nur Flugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 100.000 kg (MTOM) und Drehflügler bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 30.000 kg (MTOM) betrieben werden. Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) über 9.000 kg dürfen nur betrieben werden, wenn sie den Lärmschutzanforderungen des ICAO-Anhangs 16, Band I entsprechen.

Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 75.000 kg dürfen nur betrieben werden, wenn sie aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind. Für selbststartende Motorsegler ist die vorherige Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH erforderlich.

1.1.10. Sonstige Angaben

Weitergehende Angaben können dem Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) entnommen werden. Änderungen der Beschreibung werden im AIP bekanntgegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1.2. Meteorologische Angaben

Die vorherrschende Windrichtung am Verkehrsflughafen Dortmund ist Südwest. Die mittlere Tageshöchsttemperatur des wärmsten Monats (Juli) beträgt 21,9°C, die mittlere Tagestiefsttemperatur des kältesten Monats (Januar) beträgt -0,8°C. Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) entnommen werden.

1.3. Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.3.1. Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens

Bezeichnung	Ausmaße [m]	Tragfähigkeit PCN-Wert	Belag
06 / 24	2000 x 45	49/F/C/W/T	Asphalt / Antiskid surface

Bezeichnung	TORA [m]	TODA [m]	ASDA [m]	LDA [m]
06	2000	2060	2000	1700
24	2000	2060	2000	1700

1.3.2. Rollbahnen des Verkehrsflughafens

Bezeichnung	Breite [m]	Tragfähigkeit PCN-Wert	Belag
A	23	49/F/C/W/T	Asphalt
B	15	49/F/C/W/T	Asphalt
C	23	49/F/C/W/T	Asphalt
D	23	49/F/C/W/T	Asphalt
K	23	49/F/C/W/T	Asphalt
L	20	49/F/C/W/T	Asphalt
M	23	49/F/C/W/T	Asphalt

1.3.3. Vorfelder

Angaben zur Lage, Tragfähigkeit und Beschaffenheit der Vorfelder können dem Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) entnommen werden.

1.3.4. Hubschrauberverkehr

Lage, Tragfähigkeit und Beschaffenheit der Abstellfläche für Hubschrauber kann dem Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) entnommen werden. Anweisungen der Flugverkehrskontrollstelle sind zu beachten.

1.3.5. Klassifizierung des Verkehrsflughafens

ICAO-Flugplatzbezugscode: 4C

1.3.6 Öffnungszeiten Terminal

Das Terminal ist geöffnet von 03.45 Uhr bis 24.00 Uhr.
Gegebenenfalls können die Öffnungszeiten saisonal angepasst werden.

2. Anwendbarkeit der Flughafenbenutzungsordnung

Wer den Verkehrsflughafen Dortmund betritt oder ihn mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten befährt, ist den Vorschriften dieser Flughafenbenutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Halters des Verkehrsflughafens (Flughafen Dortmund GmbH) unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

Die Flughafen Dortmund GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

Der Inhalt der jeweils gültigen Genehmigung des Verkehrsflughafens Dortmund nach § 6 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) – Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.2000 sowie Änderungen der Betriebsgenehmigung vom 29.01.2003 und vom 07.05.2009 – bleibt von dieser Flughafenbenutzungsordnung unberührt. Gleiches gilt für die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 21a LuftVO (Luftverkehrsordnung).

3. Benutzung mit Luftfahrzeugen und Bodenabfertigungsdienste

3.1. Befugnis zum Starten und Landen

- 3.1.1. Die Benutzung des Verkehrsflughafens mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet.
- 3.1.2. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrsflughafens auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.
- 3.1.3. Die Benutzung des Verkehrsflughafens mit Segelflugzeugen, Ultra-Leicht-Flugzeugen und Ballonen sowie für den Absprung von Fallschirmspringern ist nicht gestattet.

3.2. Start- und Landeeinrichtungen

- 3.2.1. Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- 3.2.2. Rollfeld sind die Start- und Landebahn sowie die innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flugverkehrskontrollstelle liegenden Rollbahnen (siehe AIP).
- 3.2.3. Die Vorfelder und Rollbahnen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flugverkehrskontrollstelle sind nicht Bestandteil des Rollfeldes.
- 3.2.4. Das Rollfeld und der dazugehörige Sicherheitsbereich sowie die Schutzzonen um die Einrichtungen des Instrumentenlandesystems dürfen nur mit Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH nach Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle (Kontrollturm) betreten oder befahren werden. Die Verkehrslenkung auf dem Rollfeld erfolgt durch Weisung bzw. Freigabe des Kontrollturms. Auch die Bewegungen von Luftfahrzeugen auf Vorfeldern und Rollbahnen außerhalb des Rollfeldes bedürfen der Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle (Kontrollturm). Rollanweisungen der Flugverkehrskontrollstelle einschließlich der Zuweisung von Parkpositionen erfolgen hierbei im Auftrag des Flughafenunternehmers. Verkehrsinformationen über andere Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Fußgänger werden soweit als möglich erteilt und entbinden den Luftfahrzeugführer nicht von seiner Verantwortung zur Vermeidung von Zusammenstößen gemäß LuftVO § 12 (1). Ständige Hörbereitschaft ist vorgeschrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Flugverkehrskontrollstelle. Freigaben sind durch wörtliches Wiederholen zu bestätigen.

3.3. Rollen und Schleppen

- 3.3.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten.
- 3.3.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 3.3.3. Auf den Vorfeldern sind sowohl beim Rollen mit eigener Kraft als auch beim Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, z.B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen, die Weisungen der Mitarbeiter der Flughafen Dortmund GmbH zu befolgen.

3.4. Abfertigungsvorfeld

- 3.4.1. Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung, z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen oder zu Wartungsarbeiten, ist nur mit Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH zulässig.
- 3.4.2. Abfertigungsplätze (Terminal + GAT) werden von der Flughafen Dortmund GmbH zugewiesen und sind durch Markierung und Beschriftung kenntlich gemacht. Die maximale Parkdauer auf dem Vorfeld beträgt zwei Stunden. Eine Verlängerung der Parkdauer ist nur zulässig, wenn mit der Flughafen Dortmund GmbH ausdrücklich eine Verlängerung der Parkdauer vereinbart wurde, die entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung in Rechnung gestellt werden.

3.5. Bodenabfertigungsdienste

- 3.5.1 Die Flughafen Dortmund GmbH ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienstverordnung durchzuführen. Selbstabfertiger sind im von der Flughafen Dortmund GmbH zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Die zugelassenen Selbstabfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von der Flughafen Dortmund GmbH zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgeräten gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flughafen Dortmund GmbH nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 3.5.2 Die Flughafen Dortmund GmbH ist berechtigt, von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für den Zugang, für die Vorhaltung und für die Nutzung seiner Einrichtungen zu erheben.
- 3.5.3 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

1. Abfertigungsschalter
2. Abfertigungsvorfeld
3. Automatisierte Containeranlagen und Containerabstellflächen
4. Einrichtungen zum Lotsen der Luftfahrzeuge
5. Entsorgungssystem für Abfall
6. Entsorgungssystem für Fäkalien
7. Fluggastbrücken
8. Fluginformationssystem
9. Flugzeugenteisungssystem
10. Frachtumschlagsystem
11. Gepäckförderersystem
12. Stationäre Bodenstromversorgung
13. Tanklager und Unterflurbetankungssystem
14. Versorgungssystem für Frischwasser
15. Lärmschutzkabine für Triebwerksprobeläufe

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der Flughafen Dortmund GmbH vorgehalten, verwaltet und betrieben. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen. Die maßgebenden Entgelte ergeben sich aus der für die Flughafen Dortmund GmbH gültigen Entgeltordnung.

- 3.5.4. Die Fluggesellschaften und die Luftfahrzeughalter bzw. die jeweiligen Luftfahrzeugführer sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten der Vorfeldbereiche und der anderen Betriebsanlagen verantwortlich.

3.6. Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben der Flughafen Dortmund GmbH ohne besondere Aufforderung die für die statistische Erfassung und für die Entgelterhebung erforderlichen Angaben nach dem von der Flughafen Dortmund GmbH festgelegten Verfahren zu machen.

3.7. Abstellen und Unterstellen

- 3.7.1. Abstell- und Unterstellplätze werden von der Flughafen Dortmund GmbH zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrsflughafen länger als zwei Stunden auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen der Flughafen Dortmund GmbH auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann die Flughafen Dortmund GmbH das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder verbringen.

- 3.7.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer bzw. Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat der Luftfahrzeugführer bzw. Luftfahrzeughalter ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen. Kommt der Luftfahrzeugführer bzw. -halter dieser Aufforderung nicht nach, übernimmt die Flughafen Dortmund GmbH die Sicherung gem. der Preise der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- 3.7.3. Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB) unter Hinweis auf die Einschränkung in Ziff 3.11.1. Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flughafen Dortmund GmbH nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 3.7.4. Die Benutzer von Luftfahrzeughallen haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
 - 3.7.4.1. Das Unterstellen von Luftfahrzeugen ist nur gegen Entgelt aufgrund eines Vertrages mit der Flughafen Dortmund GmbH zulässig
 - 3.7.4.2. Der Unterstellplatz wird dem Luftfahrzeughalter oder dessen Vertreter zugewiesen. Den Anordnungen des aufsichtsführenden Personals der Flughafen Dortmund GmbH ist Folge zu leisten.
 - 3.7.4.3. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Flughafen Dortmund GmbH, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane, Fahrzeuge und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihr und gegen Entgelt benutzt werden. Hindernisrelevante Objekte bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG).
 - 3.7.4.4. Die Hallentore dürfen nur von eingewiesenen Personen betätigt werden, die die Flughafen Dortmund GmbH hierzu ausdrücklich ermächtigt hat. Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
 - 3.7.4.5. Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Luftfahrzeughallen repariert, gewaschen, poliert oder abgesprührt werden.
 - 3.7.4.6. Das Unterstellen und Instandsetzen von privaten Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Luftfahrzeughallen ist unzulässig.
 - 3.7.4.7. Die untergestellten Luftfahrzeuge sind auch bei langfristigen Verträgen mit der Flughafen Dortmund GmbH nicht gegen Feuer und Diebstahl und nicht gegen Beschädigungen durch Dritte seitens der Flughafen Dortmund GmbH versichert.

- 3.7.4.8. Das erhobene Unterstellentgelt erstreckt sich nur auf den Hallenplatz und schließt keinen Service durch Personal der Flughafen Dortmund GmbH ein. Das Rangieren von Luftfahrzeugen darf nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Flughafen Dortmund GmbH erfolgen. Das geschieht im Auftrag des Luftfahrzeughalters. Die Flughafen Dortmund GmbH kommt nur für Schäden an Luftfahrzeugen auf, die nachweislich durch das Personal des Verkehrsflughafens verursacht worden sind.

3.8. Lärmschutz

- 3.8.1. Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- 3.8.2. Triebwerksprobeläufe sind ausschließlich innerhalb der Lärmschutzkabine durchzuführen. Hierzu zählt nicht der Lauf der Triebwerke im Leerlauf. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Überprüfungen der Triebwerke im Rahmen der vom Hersteller der Luftfahrzeuge vorgesehenen Vorflugkontrolle, die der unmittelbaren Vorbereitung des Starts dienen. Diese Probeläufe sind aber nur in der Betriebszeit zulässig. Sofern die Lärmschutzkabine nachweisbar aus technischen Gründen nicht benutzbar und eine Instandsetzung nicht rechtzeitig möglich ist, kann in dringenden Fällen die Flughafen Dortmund GmbH in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr (Ortszeit) Ausnahmen zulassen. In der Zeit von 06.00 - 08.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr ist zusätzlich die Zustimmung der Luftaufsicht einzuholen.

Für die Nutzung der Lärmschutzkabine ist die vorherige Zustimmung des Schichtleiters des Bodenverkehrsdienstes der Flughafen Dortmund GmbH, Tel. 0231-9213-245 einzuholen. Die Bedienung der Lärmschutzkabine darf nur von hierzu autorisierten Personen vorgenommen werden.

- 3.8.3. Zur Vermeidung von Bodenlärm dürfen alle im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen stehenden Bewegungen aus eigener Kraft nur innerhalb der festgelegten Betriebszeit erfolgen. Das Abrollen nach der Landung mit eigenen Triebwerken ist in jedem Fall bis zur ersten zugewiesenen Abfertigungsposition gestattet.
- 3.8.4. Die Betriebszeit am Flughafen Dortmund ist für den allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (Ortszeit) zugelassen.

-

- 3.8.5. Luftfahrzeuge, die an den Terminal-Positionen 0-12 positioniert sind, müssen zur Lärmreduzierung grundsätzlich die bodenseitige Energieversorgung an den Gates nutzen.
Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Flughafen Dortmund GmbH.
- 3.8.6. Für Flugzeuge bis 2.000 kg im nicht gewerblichen Verkehr ist die Landeplatz-Lärmschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Darüber hinaus sind wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs innerhalb eines Zeitraums von weniger als einer Stunde zu folgenden Zeiten (Ortszeit) nicht zulässig:

Samstag: vor 07.00 Uhr, 12.30 - 14.30 Uhr, nach 20.00 Uhr
Sonntag / Feiertags: vor 09.00 Uhr, 12.30 - 14.30 Uhr, nach 19.00 Uhr

Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind Luftfahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Ambulanz und der Polizei, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

- 3.8.7. Die Luftfahrzeughalter bzw. die ansässigen Flugzeugwerften haben darüber hinaus die Anordnungen zur Durchführung von Triebwerksprobelaufen bzw. zur Minderung des Fluglärms zu befolgen. Sie stellen die Flughafen Dortmund GmbH von etwaigen Ansprüchen der Anwohner aus unzulässiger Lärmverursachung frei.

3.9. Instandhaltungsarbeiten

Instandhaltungsarbeiten an sowie das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Geräten und anderen Gegenständen, Reinigen, Polieren, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der Flughafen Dortmund GmbH zugewiesenen Plätzen bzw. zentralen Infrastruktur-einrichtungen erfolgen. Die eingesetzten Mittel sind mit der Flughafen Dortmund GmbH abzustimmen.

3.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 3.10.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrsflughafen bewegungsunfähig liegen, so darf die Flughafen Dortmund GmbH dieses auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen. Für Schäden haftet die Flughafen Dortmund GmbH nur, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter die Flughafen Dortmund GmbH beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

- 3.10.2. Der Luftfahrzeughalter/-führer bzw. Stationsleiter der Luftverkehrsgesellschaft ist verpflichtet, vor der Bergung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeuges einen Bergungsauftrag zu unterzeichnen.
- 3.10.3. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der Flughafen Dortmund GmbH dadurch ein Vermögensschaden, so kann die Flughafen Dortmund GmbH von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

3.11. Mietrechtliche Haftung

- 3.11.1. Die Flughafen Dortmund GmbH haftet nicht für Schäden, die ohne Verschulden der Flughafen Dortmund GmbH beim Starten, Landen, Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen entstehen.

4. Betreten und Befahren des Flughafengeländes

4.1. Straßen, Plätze und Eingänge

- 4.1.1. Die Straßen und Plätze des Verkehrsflughafens Dortmund sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Verkehrsflughafens zu beachten, soweit die Flughafen Dortmund GmbH keine abweichende Regelung trifft.
- 4.1.2. Der Verkehrsflughafen darf nur durch die von der Flughafen Dortmund GmbH hierfür freigegebenen Eingänge von dem jeweils Berechtigten und dem von der Flughafen Dortmund GmbH ausdrücklich zugelassenen Personenkreis betreten und befahren werden. Zugang über GAT/Tor 15/PWK.
- 4.1.3. Die Erlaubnis des Betretens oder Befahrens des sensiblen Bereiches (LuftSiG § 8) beinhaltet die Verpflichtung zur Duldung von Ein- und Ausgangskontrollen der Personen, der Fahrzeuge sowie mitgeführter Gegenstände durch die Flughafen Dortmund GmbH oder von ihr beauftragter Personen zum Zwecke der Feststellung von Eigentumsverletzungen auf dem Verkehrsflughafen.
- 4.1.4. Alle auf dem Vorfeld beschäftigten Personen, die sich regelmäßig zur Durchführung von Arbeiten außerhalb von Fahrzeugen, Bodengeräten und Luftfahrzeugen aufhalten, haben Warnkleidung gemäß der jeweils gültigen europäischen Norm zu tragen. Die Tragepflicht erstreckt sich ebenso auf alle Verkehrswege im gesamten Vorfeldbereich. Ausgenommen sind Besatzungsmitglieder oder Fluggäste auf kurzem Weg zwischen Gebäude/Bus und Flugzeug.

4.2. Fahrzeugverkehr

- 4.2.1. Werden Fahrzeuge auf dem Verkehrsflughafen genutzt, so ist der Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges verantwortlich.
- 4.2.2. Alle Fahrzeuge, die dauerhaft den sensiblen Bereich des Verkehrsflughafens befahren, müssen haftpflichtversichert sein, und zwar mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Mio. Euro netto.
- 4.2.3. Das Befahren des sensiblen Bereiches des Verkehrsflughafens bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Flughafen Dortmund GmbH. Die Zufahrtsberechtigung wird mittels Plakette, die sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges zu befestigen ist, dokumentiert.
- 4.2.4. Das Befahren des sensiblen Bereiches des Verkehrsflughafens ist nur nach vorheriger Einweisung durch die Flughafen Dortmund GmbH zulässig. Die Einweisung wird von der Flughafen Dortmund GmbH dokumentiert.

- 4.2.5. Vor dem Einfahren in den sensiblen Bereich des Verkehrsflughafens ist eine Kontrolle an den Reifen des Fahrzeuges auf Fremdkörper (FOD) durchzuführen. Diese Kontrolle muss ebenfalls nach dem Verlassen unbefestigter Wege innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereichs des Verkehrsflughafens durchgeführt werden. Diese Regelung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz. Führt eine nicht durchgeführte Reifenkontrolle zu Verschmutzungen auf den Bewegungsflächen, so wird deren Reinigung dem Kfz-Halter in Rechnung gestellt.
- 4.2.6. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen verbliebene Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 4.2.7. Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrsflughafen verwendet, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung durch die Flughafen Dortmund GmbH. Der Halter dieser Fahrzeuge ist für den betriebssicheren Zustand (gemäß BGV D 29) und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.
- 4.2.8. Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge stellt der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge die Flughafen Dortmund GmbH frei.
- 4.2.9. Auf die Regelung des Straßenverkehrs im sensiblen Bereich des Verkehrsflughafens finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß Anwendung. § 22 Abs. 4 LuftVO bleibt davon unberührt.
Die gültigen „Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes“ sind zu beachten und einzuhalten. Die Mitarbeiter der Flughafen Dortmund GmbH (rotes „V“ im Flughafenausweis) sind insbesondere befugt, Kontrollen durchzuführen, Fahrer anzuhalten sowie die interne Fahrerlaubnis bei Verstößen einzuziehen.
- 4.2.10. Kleinfahrzeuge, Zweiräder, andere Geräte und Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 4.2.11. Das Befahren und Verlassen des Zaunbegleitweges durch interne und/oder externe Mitarbeiter von Eigen- oder Fremdfirmen sowie von Behörden ist unter der Telefonnummer 0231-9213-650, Flughafen Dortmund GmbH (Vorfeldkontrolle, Verkehrsleitung) anzuzeigen.

4.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

4.3.1. Allgemeines

- 4.3.1.1. Anlagen innerhalb des sensiblen Bereiches des Verkehrsflughafens, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen nur mit Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH betreten oder befahren werden. Für diesen Teil des Geländes des Verkehrsflughafens werden durch die Flughafen Dortmund GmbH Sichtausweise gefertigt. Die Ausweise sind offen und gut sichtbar zu tragen.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

1. das Rollfeld mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen
2. Abfertigungsvorfelder und sonstige Vorfeldflächen
3. Luftfahrzeughallen
4. Gepäck- und Frachthallen
5. Garagen und Werkstätten
6. Tankanlagen
7. Betriebs- und Bauhöfe
8. Baustellen

Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen (z.B. für Flugsicherungs-, Befeuerungs- und Immissionsmessungsanlagen) außerhalb des eingefriedeten Geländes des Verkehrsflughafens.

Die Vorfelder dürfen nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden, sondern nur mit Einzelzustimmung der Flugverkehrskontrollstelle.

- 4.3.1.2. Die Flughafen Dortmund GmbH kann die Einwilligung nach Absatz 4.3.1.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und jederzeit widerrufen.
- 4.3.1.3. Das Betreten oder Befahren des Sicherheitsbereiches darf durch Besucher und Lieferanten nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der Flughafen Dortmund GmbH bzw. durch einen Flughafenausweisträger erfolgen.
Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Kinder dürfen die Anlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 4.3.1.4. Die Beauftragten der Polizei, der Bundespolizei, der Bezirksregierung Münster, des Luftfahrtbundesamtes sowie der Zoll- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die Sicherheitsbereiche in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder als Ausnahme mit Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH mit Dienstfahrzeugen zu befahren. In jedem Fall ist die Flughafen Dortmund GmbH vorher zu benachrichtigen.
Die anderweitig festgelegten Rechte der Luftfahrtbehörde und des Deutschen Wetterdienstes DWD bleiben unberührt.
- 4.3.1.5. Fahrzeuge, die im Sicherheitsbereich verkehren, sind auf Verlangen der Flughafen Dortmund GmbH besonders zu kennzeichnen und mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 4.3.1.6. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters oder Vertreters des Halters betreten werden.

4.3.2. Rollfeld

- 4.3.2.1. Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt die Flughafen Dortmund GmbH im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich im Vorfeld zu unterrichten.
- 4.3.2.2. Will ein Beauftragter der in Absatz 4.3.1.4. bezeichneten Behörde das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung der Flughafen Dortmund GmbH – die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschriften zu Absatz 4.3.2.1. zu beachten.
- 4.3.2.3. Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, so dass ihre Bewegungen vom Tower aus verfolgt werden können oder die von einem Leitfahrzeug geführt werden. Die Flughafen Dortmund GmbH kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrolle Ausnahmen zulassen.

4.3.3. Vorfelder

- 4.3.3.1. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Fahrstraßen der Vorfelder ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz. Auf den Vorfeldpositionen gilt Schrittgeschwindigkeit.
- 4.3.3.2. Die Abfertigungsvorfelder dürfen nur mit den von der Flughafen Dortmund GmbH zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH.
- 4.3.3.3. Inhaber einer Erlaubnis zum Befahren eines Sicherheitsbereiches haben den Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot der Flughafen Dortmund GmbH unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.
- 4.3.3.4. Das Verlassen des Vorfeldes hin zum Rollfeld bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Flugverkehrskontrollstelle.

4.4. **Mitführen von Tieren**

Innerhalb des Sicherheitsbereiches sowie im Terminal ist das Mitführen von Tieren nicht gestattet.

Eine Ausnahme bilden Tiere, welche mit einem Luftfahrzeug befördert werden. Blindenhunde sowie Diensthunde von Behörden sind auf dem Flughafengelände angeleint zu führen. Hunde mit gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit müssen so geführt werden, dass keine Gefahr für Dritte besteht.

(Es gilt das L Hund G NRW – neueste Fassung – sowie § 13 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund - neueste Fassung).

5. Sonstige Betätigungen am Flughafen

5.1. Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß 3.5. ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flughafen Dortmund GmbH, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

5.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen

Sammlungen, Werbungen sowie Verteilen von Flugblättern, Werbeartikeln, Warenproben und sonstigen Druckschriften auf dem Gelände des Verkehrsflughafens bedürfen der Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH.

5.3. Bauarbeiten

- 5.3.1. Bauarbeiten auf dem Verkehrsflughafen bedürfen der Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH und, soweit sie mit der Errichtung von Hindernissen verbunden sind, der vorherigen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die Flughafen Dortmund GmbH sowie die Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 5.3.2. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen sind einzuhalten.
- 5.3.3. Die besonderen Bestimmungen betreffend Bauarbeiten in Wasserschutzzonen sind einzuhalten.
- 5.3.4. Feuergefährliche Arbeiten sowie Arbeiten, die durch Staub, Wärme oder Aerosole Alarne auslösen können, sind der Flughafenfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Arbeiten innerhalb des nicht allgemein zugänglichen und sensiblen Bereiches, der Abfertigungsgebäude, Parkanlagen, Luftfahrzeughallen und sonstigen Flughafenanlagen.

5.4 Datenkommunikationsnetze

- 5.4.1 Der Aufbau und Betrieb von drahtgebundenen sowie von drahtlosen Datenkommunikationsnetzen (z.B. WLAN) sind auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Dortmund gestaltungspflichtig. Eine Genehmigung erfolgt nur in Ausnahmefällen. Handelsübliche Mobiltelefone bedürfen keiner ausdrücklichen Zustimmung seitens der Flughafen Dortmund GmbH.

6. Sicherheitsbestimmungen

6.1. Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen

6.1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt werden.
Luftfahrzeuge dürfen nur betankt werden, wenn sich keine unbefugten Personen in dem Luftfahrzeug befinden.

6.1.2. Betankung eines Flugzeuges, während Passagiere an Bord sind:

Die Anforderungen für das Betanken oder Enttanken eines Flugzeuges, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, ist in der EU-OPS, den gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen, geregelt.

EU-OPS 1.305 „Betanken oder Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen“ erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen, dass die Passagiere während des Tankvorganges an Bord eines Flugzeuges bleiben dürfen. Diese Voraussetzungen werden wiederum in Anlage 1 zu EU-OPS 1.305 geregelt. Dort heißt es:

Der Luftfahrtunternehmer hat Betriebsverfahren für das Betanken und Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, festzulegen, die sicherstellen, dass folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:

- Eine geschulte Person muss sich während des Tankvorgangs an einem festgelegten Platz aufhalten, wenn sich Fluggäste an Bord befinden. Diese Person muss in der Lage sein, die Notverfahren bezüglich des Brandschutzes und der Brandbekämpfung durchzuführen, den Sprechverkehr auszuüben sowie eine Räumung einzuleiten und zu lenken,
- zwischen dem Bodenpersonal, das das Betanken überwacht und dem geschulten Personal an Bord des Flugzeugs muss eine Zweiweg-Verbindung durch die interne Bordspreechanlage des Flugzeugs oder durch andere geeignete Mittel hergestellt und aufrechterhalten werden,
- die Besatzung, sonstiges Personal und Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, dass das Flugzeug be- oder enttankt wird,
- die Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte müssen ausgeschaltet sein,
- die Rauchverbotszeichen müssen eingeschaltet sein, ebenso die Innenbeleuchtung, um die Notausstiege erkennen zu können,
- die Fluggäste müssen angewiesen werden, ihre Anschnallgurte zu lösen und das Rauchen einzustellen,
- es muss geschultes Personal in ausreichender Anzahl an Bord sein, das für eine sofortige Noträumung bereit ist,

- wenn das Vorhandensein von Kraftstoffdämpfen im Flugzeug festgestellt wird oder eine andere Gefahr während des Be- oder Enttankens eintritt, muss der Tankvorgang sofort abgebrochen werden,
- der Bereich unter den Ausgängen, die für die Noträumung vorgesehen sind sowie die Bereiche für die Entfaltung der Notrutschen müssen freigehalten werden, und
- es müssen Vorkehrungen für eine sichere und schnelle Räumung des Flugzeugs getroffen werden.

Handzeichen für Notsituationen

- 1. Handzeichen Evakuierung Empfohlen (ICAO Signal)**



Die Evakuierung wird aufgrund der Einschätzung der Lage außerhalb des Luftfahrzeugs durch den Einsatzleiter des Rettungs- und Brandbekämpfungsdienstes empfohlen. Der rechte oder linke Arm wird waagerecht ausgestreckt und die Hand in Augenhöhe hochgehalten. Mit dem Arm wird nach hinten herangewinkt. Der andere Arm wird am Körper gehalten. Bei Nacht - dasselbe Zeichen mit Einwinkstäben.
- 2. Stop empfohlen**



Es wird empfohlen, die laufende Evakuierung zu stoppen. Bewegung des Luftfahrzeugs oder andere laufende Tätigkeit stoppen. Arme werden vor dem Kopf an den Gelenken gekreuzt. Bei Nacht — dasselbe Zeichen mit Einwinkstäben.
- 3. Handzeichen Notsituation beherrscht (ICAO Signal)**



Keine äußeren Anzeichen von Gefahr oder „alles klar“. Arme werden nach außen und in einem 45° Winkel nach unten ausgestreckt. Beide Arme werden bis unter Hüfthöhe nach innen geschwenkt und an den Gelenken gekreuzt, dann nach außen bis zur Ausgangsstellung geschwenkt. Bei Nacht - dasselbe Zeichen mit Einwinkstäben.
- 4. Handzeichen Feuer (ICAO Signal)**



Rechte Hand wird in einer Achterbewegung von der Schulter zum Knie geführt. Gleichzeitig zeigt die linke Hand auf den Brandherd. Bei Nacht - dasselbe Zeichen mit Einwinkstäben.

- 6.1.3. Werden die Bedingungen unter 6.1.2. nicht vollständig erfüllt, ist das Betanken des Luftfahrzeuges mit Passagieren an Bord nur erlaubt, sofern dies in Anwesenheit der Flughafenfeuerwehr erfolgt und dadurch die Sicherheit für die Passagiere wieder hergestellt werden kann.

Die Flughafenfeuerwehr stellt dazu ein Löschfahrzeug mit mindestens 1/3 der Löschkapazität und mindestens 1/3 der Löschmittelausstoßrate für das Luftfahrzeug (Einstufung des Luftfahrzeuges gemäß ICAO-Kategorie) in löscherwirksamer Nähe auf und besetzt es einsatzbereit mit dienstplanmäßiger Besatzung. Die Aufforderung für den sog. Positionsbrandschutz obliegt der Luftverkehrsgesellschaft. Mit dem Betanken darf erst begonnen werden, wenn die Flughafenfeuerwehr vor Ort einsatzbereit ist. Falls die Flughafenfeuerwehr wegen eines höherwertigen Notfalls die Position verlassen muss, ist das Betanken bis zur Rückkehr der Flughafenfeuerwehr einzustellen.

Die Kosten für den Positionsbrandschutz trägt die Luftverkehrsgesellschaft. Sie werden nach dem Leistungsverzeichnis der Flughafen Dortmund GmbH abgerechnet.

- 6.1.4. Das Enttanken des Luftfahrzeuges mit Passagieren an Bord sowie während des Ein- und Aussteigens ist nicht zulässig.
- 6.1.5. Passagieren darf nicht gestattet werden, während des Be-/Enttankens von Hubschraubern an Bord zu bleiben.
- 6.1.6. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Betriebshandbuchs für die Betankungsanlage.
- 6.1.7. Bei Gewitter ist das Be- und Enttanken nicht gestattet.
- 6.1.8. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der Flughafen Dortmund GmbH zugewiesenen Plätzen be- bzw. enttankt werden.
- 6.1.9. Wird ein Luftfahrzeug be- bzw. enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 6.1.10. Während des Be- bzw. Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen im Sicherheitsabstand von 4 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen angeschlossen oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- bzw. Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane mit explosionsgeschützter Bauart. Bei Einsatz von Tankfahrzeugen müssen diese den Bereich der Luftfahrzeuge jederzeit ungehindert verlassen können.

- 6.1.11. Beim Betanken eines Luftfahrzeuges mit AVGAS sind die gültigen Regeln der jeweiligen Kraftstoffagenturen einzuhalten.
- 6.1.12. Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Sind Betriebsstoffe übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 6.1.12. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 4 m entsprechend anzuwenden.
Die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen (Tel. 0231-9213-412).
- 6.1.13. Die jeweils gültigen Betriebsbestimmungen der Kraftstoffagenturen sowie die Betriebsbestimmungen der Hydrantenbetankungsanlage sind zu befolgen, insbesondere sind bei notwendigen Enttankungen von Luftfahrzeugen spezielle Anweisungen und die Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH einzuholen. Jegliche Betankung darf nur an zugelassenen, für den Betrieb geprüften Tankanlagen vorgenommen werden.
- 6.1.14. Das Betreten oder Befahren des Tanklagergeländes durch Unbefugte ist verboten.
- 6.1.15. An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.
- 6.1.16. Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 6.1.17. Unternehmen, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Geräte mit Betriebsstoffen (z.B. Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl etc.) versorgen, müssen durch die Flughafen Dortmund GmbH zugelassen sein. Diese Unternehmen sowie die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal ist in die Brandschutzeinrichtungen, die Not-Aus-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen einzuweisen und regelmäßig in Übung zu halten (ausgenommen Selbsttanker AVGAS-Tankstelle)

6.2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

- 6.2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 6.2.2. Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen ausschließlich innerhalb der Lärmschutzkabine durchgeführt werden (beachte auch Abschnitt 3.8.2.).
- 6.2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 6.2.4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind vorhandene Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge immer unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 6.2.5. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeugs mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigem Mechaniker besetzt ist. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
- 6.2.6. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anläßt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschraube sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 6.2.7 Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als dies nach den Umständen unvermeidlich ist.

6.3. Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in Fahrzeugen, in den Luftfahrzeugwerkstätten und in den Luftfahrzeughallen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. In den Gebäuden ist das Rauchen nur in den besonders hierfür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von der Flughafen Dortmund GmbH zugelassen worden sind.

6.4. Alkohol- und Rauschmittelverbot

Auf sämtlichen Flugbetriebsflächen, d.h. auf der SL-Bahn, in den Bereichen der Rollfelder, der Abfertigungsvorfelder und sonstiger Vorfelder sowie in den Anlagen und Einrichtungen der Flugzeugabfertigung, besteht ein Alkohol- und Rauschmittelverbot sowie ein Verbot für Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen.

Die Flughafen Dortmund GmbH ist jederzeit berechtigt, in diesen Bereichen einen Atem-Alkoholtest durchzuführen und Betroffene im Falle eines Verstoßes oder auch einer Verweigerung der Kontrolle aus diesen Bereichen zu verweisen, ggf. auch dauerhaft.

Arbeitgeber, deren Mitarbeiter auf den Flugbetriebsflächen tätig sind, haben im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dazu beizutragen, dass das Alkohol- und Rauschmittelverbot eingehalten wird.

6.5. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und -werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern und funkentstört sind.

6.6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 6.6.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (Betr.SiV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (Betr.SiV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.
- 6.6.2. Feuergefährliche, leichtentzündliche und leichtflüchtige Stoffe dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- 6.6.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in den dafür vorgeschriebenen Einrichtungen außerhalb der Halle zu entleeren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei den Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten.
- 6.6.4. Die Böden der Flugzeughallen, Vorfelder und angrenzenden Flächen sind vom Benutzer frei von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen zu halten.

6.7. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.7.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.7.1. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 6.7.3. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.7.4. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind sooft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.
- 6.7.5. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so zu lagern, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.
Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Auffangwannen o.ä. zu verwenden.

6.8. Lagerung

- 6.8.1. Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
- 6.8.2. Der Nutzer hat die Flughafen Dortmund GmbH über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs schriftlich zu unterrichten.
- 6.8.3. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden bzw. gefährlichen Stoffen sind von dem Halter der Flughafen Dortmund GmbH zur Kenntnis zu geben.
- 6.8.4. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen außerhalb eines behördlich zugelassenen Lagerortes nicht gelagert werden. Die Zulassung ist dem Halter des Verkehrsflughafens nachzuweisen. Vor der Lagerung ist die Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH einzuholen.

- 6.8.5 Für die Zeit des Gefahrgutumschlages und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls sind die Flughafen Dortmund GmbH, die Feuerwehr und der Gefahrgutbeauftragte umgehend zu informieren.
Der Feuerwehr obliegen die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.
- 6.8.6 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH gelagert werden.

6.9. Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 6.9.1. Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- 6.9.2. Bei Ausbruch eines Brandes sind die gemäß Notfallplanung beteiligten Stellen zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind erforderliche Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Brandbekämpfung unter Ausschluss der Eigengefährdung mit verfügbaren Mitteln einzuleiten.
- 6.9.3. Für Bergungs-, Rettungs-, Katastrophen- und Notfälle gilt im Übrigen der Notfallplan sowie die Brandschutzordnung für den Verkehrsflughafen Dortmund.

6.10. Safety Management System (SMS)

- 6.10.1. Die Flughafen Dortmund GmbH hat den Verkehrsflughafen in betriebssicheren Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Sicherheit des Flugbetriebs und damit der Passagiere und Kunden hat oberste Priorität für den Halter des Verkehrsflughafens. Aus diesem Grund betreibt die Flughafen Dortmund GmbH entsprechend den Vorgaben des ICAO Annex 14 und der darauf abzielenden luftaufsichtlichen Anweisungen der Luftfahrtbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der am Verkehrsflughafen Dortmund tätigen Unternehmen ein Safety Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Verkehrsflughafen Dortmund tätigen Unternehmen sowie alle am Verkehrsflughafen Dortmund gewerblich tätigen Personen verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien der Flughafen Dortmund GmbH zu beachten. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren für die Implementierung des Systems und die Integration der Unternehmen werden von der Flughafen Dortmund GmbH gesondert vorgegeben.

6.10.2. Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherren, die die Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens benutzen oder betreten müssen, sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) der Flughafen Dortmund GmbH zu beteiligen. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie weitere Maßnahmen auf Aufforderung des Halters des Verkehrsflughafens, wie z.B. die Mitarbeit in Safety Committees und Beteiligung am SMS-Melbewesen.

7. Umweltschutz

7.1. Verunreinigungen

- 7.1.1. Verunreinigungen und Verschmutzungen des Verkehrsflughafens Dortmund sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern unverzüglich fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls kann die Flughafen Dortmund GmbH die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder veranlassen.
- 7.1.2. Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, hat er sofort die Flughafenfeuerwehr unter Tel. 0231-9213-412 zu informieren.
- 7.1.3. Die Freisetzung von Gefahrstoffen oder gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich der Flughafen Dortmund GmbH zu melden.

7.2. Abwässer

- 7.2.1. Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flughafens bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Flughafen Dortmund GmbH.
- 7.2.2. Soweit die Flughafen Dortmund GmbH nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden.
Besteht der Verdacht, dass Wasser besonders verunreinigt und z.B. durch Kraftstoff, Flugbetriebsstoffe, Öle oder Fäkalien, belastet ist, ist es nach besonderer Weisung der Flughafen Dortmund GmbH zu behandeln.
- 7.3.3. In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichen Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Dortmund und des Wasserhaushaltgesetzes eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.
- 7.3.4. Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch die Flughafen Dortmund GmbH sowie der behördlichen Genehmigung.
- 7.2.5. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann die Flughafen Dortmund GmbH auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

- 7.2.6. Der Anschlussnehmer hat der Flughafen Dortmund GmbH unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.
- 7.2.7. Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.
- 7.2.8. Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen obliegen der Flughafen Dortmund GmbH.
- 7.2.9. Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern der Flughafen Dortmund GmbH jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.3. Abfallentsorgung

- 7.3.1. Auf dem Gelände des Verkehrsflughafens sind alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes zu beachten.
- 7.3.2. Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Holz (nicht verunreinigt) sowie Bauschutt sind vom Abfall zu trennen.

7.4. Luftverunreinigungen

Der Betrieb von Verbrennungsmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

7.5. Enteisungsmittel

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Flughafen Dortmund GmbH und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist der Flughafen Dortmund GmbH die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und die Eignung bzw. die ökologischen Eigenschaften durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

8. Fundsachen

8. Fundsachen

Gegenstände bzw. Fundsachen, die in den Anlagen des Verkehrsflughafens Dortmund gefunden wurden, sind unverzüglich beim Fundbüro (Lost + Found/Ankunftsebene) abzugeben. Es gelten die §§ 978 – 981 BGB.

9. Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Erlaubnisse

Wer gegen die Vorschriften dieser Flughafenbenutzungsordnung oder gegen Weisungen der Flughafen Dortmund GmbH, die aufgrund dieser Flughafenbenutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die Flughafen Dortmund GmbH vom Verkehrsflughafen Dortmund verwiesen werden. Entstehende Kosten können dem Verursacher durch die Flughafen Dortmund GmbH auferlegt werden.

Die nach dieser Flughafenbenutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher schriftlich einzuholen.

10. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der Flughafen Dortmund GmbH auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Flughafenbenutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Dortmund.

12. Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung

Diese Flughafenbenutzungsordnung für die Flughafen Dortmund GmbH tritt am Tage der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 29.10.2008 außer Kraft.

20.06.2017

Ort, Datum



.....
Geschäftsführer Flughafen Dortmund GmbH

Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung:

Münster, 20.09.2017

Ort, Datum

.....
Bezirksregierung Münster



13. Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung